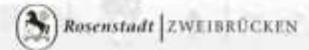


AMTSBLATT DER STADT ZWEIBRÜCKEN



Amtsblatt Nr.: 90/2024 vom 13.12.2024

Impressum:

Das Amtsblatt der Stadt Zweibrücken erscheint mindestens einmal monatlich und darüber hinaus nach Bedarf.

Herausgeber:

Stadtverwaltung Zweibrücken
Hauptamt
Herzogstraße 1
66482 Zweibrücken

Bezugsmöglichkeiten:

- Das Amtsblatt wird online unter der Internetadresse www.zweibruecken.de/amtsblatt veröffentlicht und kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.
- Gedruckte Exemplare des Amtsblatts werden zur kostenlosen Abholung an der Infotheke des Rathauses und an der Theke des Bürgerbüros während der Öffnungszeiten bereitgelegt.

**BEKANNTMACHUNG
STADT ZWEIBRÜCKEN**

Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan NA 7-2 „LIDL-Pirmasenser Straße“

Der Rat der Stadt Zweibrücken hat gem. § 10 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 11.12.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan NA 7-2 „LIDL-Pirmasenser Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B), dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung unter Berücksichtigung der Abwägungsergebnisse (§ 1 Abs. 7 BauGB) aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

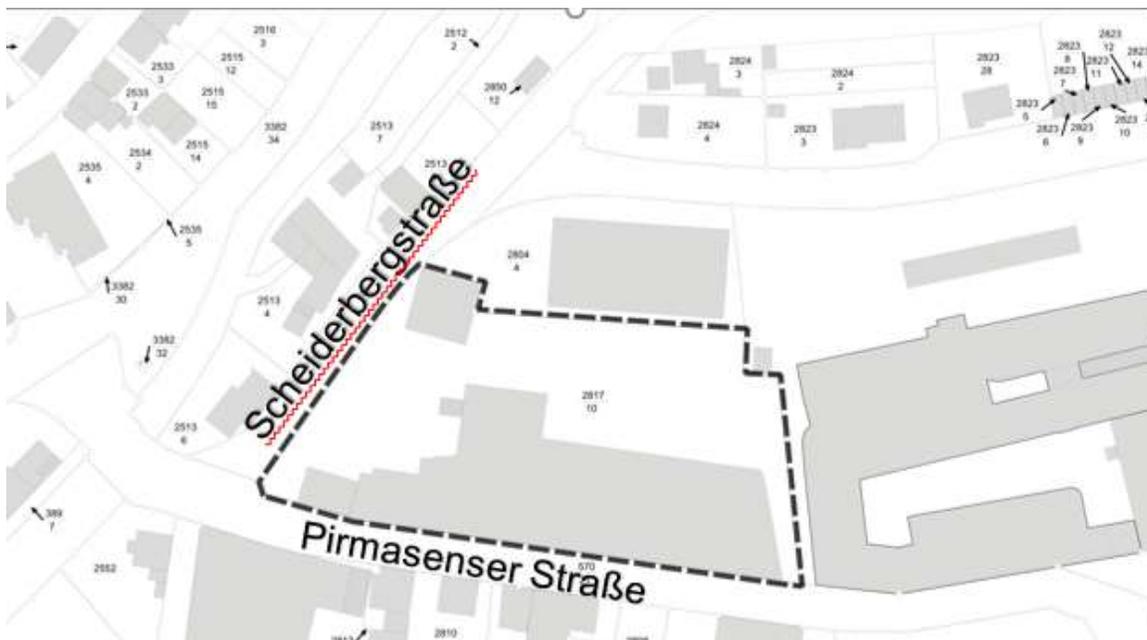
Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan NA 7-2 „LIDL-Pirmasenser Straße“ in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan NA 7-2 „LIDL-Pirmasenser Straße“ beim Stadtbauamt der Stadt Zweibrücken, Herzogstr. 3 während der Dienststunden einsehen (Mo-Fr 8:00 - 12:00 Uhr, Do 14:00 - 16:00 Uhr, Sommeröffnungszeiten Juli und August Mo-Fr 7:00 - 12:00 Uhr, Do 14:00 - 15:00 Uhr). Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Ergänzend dazu sind die Unterlagen gem. § 10a Abs. 2 BauGB im Internet

- auf der Seite der Stadt Zweibrücken (<https://www.zweibruecken.de/de/verwaltung/aemter/stadtbauamt/stadtplanung/bebauungs-und-flaechennutzungsplaene/kuerzlich-verabschiedete-bauleitplaene/>)
- sowie zeitnah nach In-Kraft-Treten sowohl im Geoportal der Stadt Zweibrücken (<https://geoportal-zweibruecken.de/>) als auch über ein zentrales Internetportal des Landes (<https://www.geoportal.rlp.de/>) verfügbar.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der folgenden Darstellung zu entnehmen:



Genordet, ohne Maßstab

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39-42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit dieses Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans als Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Zweibrücken (Stadtverwaltung Zweibrücken - Körperschaft des öffentlichen Rechts, Schillerstr. 2-4, 66482 Zweibrücken) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a) BauGB beachtlich sind.

Nach § 24 Abs. 6 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat

Stadt Zweibrücken, den 12.12.2024

Gez.

Der Oberbürgermeister

Dr. Marold Wosnitza